

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0432/2024/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 31.01.2024
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Haselau weist in ihrem Haushaltsplan 2024 ein Defizit in Höhe von 75.400 € aus. Grundstücksveräußerungen führen dazu, dass der Betrag moderat ausfällt. In den Folgejahren sind deutlich höhere Defizite zu erwarten.

Gemäß § 75 Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Sicherung des Haushaltsausgleichs hat Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Die Kommunalaufsicht sieht die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Folgejahren als gefährdet an. Sollte die dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben sein, wäre die Aufsichtsbehörde gezwungen, vorgesehene Kreditaufnahmen zu kürzen oder zu versagen. Investitionen könnten nicht wie geplant umgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten, sind Konsolidierungsmaßnahmen vorzunehmen. Als Grundlage für die Überprüfung der Aufwendungen und die Ausschöpfung von Ertragspotenzialen übersendet das Innenministerium mit dem Haushaltskonsolidierungserlass jährlich eine aktualisierte Hinweisliste (**Anlage 1**).

Die gesamte Hinweisliste sollte daraufhin überprüft werden, welche Maßnahmen auf die Gemeinde zutreffen und umgesetzt werden können. Die Kommunalaufsicht fordert sogar Konsolidierungsmaßnahmen über den Inhalt dieses Erlasses hinaus. Eine Zunahme freiwilliger Leistungen sei in einer defizitären Haushaltslage nicht hinnehmbar.

Sollten Jahresrechnungen trotz Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausgeglichen sein, besteht nach dem Verbrauch der Ausgleichsrücklage die Möglichkeit, Fehlbetragszuweisungen zu beantragen. Diese Zuweisungen können Gemeinden

nur zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten. Bei der Feststellung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrages müssen diejenigen Beträge außer Ansatz bleiben, die durch Aufwendungen entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können oder die durch eigene Erträge abgedeckt werden können, wenn alle Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.

Die Mittel für die Fehlbetragszuweisungen stammen ebenfalls aus dem solidarischen System des Finanzausgleichs. Zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ist es deshalb erforderlich, dass die Voraussetzungen eng ausgelegt werden. Damit Gemeinden überhaupt antragsberechtigt sind, müssen die Steuerhebesätze für Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer den Vorgaben der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen (**Anlage 2**) entsprechen.

Besondere Beachtung verdienen die Ziffern 1 und 2 der Hinweisliste aus dem Haushaltskonsolidierungserlass. In den Anträgen zu Fehlbetragszuweisungen ist zu diesen Punkten der Umsetzungsstand anzugeben. Ergänzend ist ein umfangreicher Fragebogen zu verschiedenen Haushaltsstrukturdaten auszufüllen.

Finanzierung:

In der nachfolgenden Tabelle wird das Aufkommen verschiedener Steuererträge mit dem entsprechenden Konsolidierungspotenzial dargestellt:

	Satz aktuell	Aufkommen 2023	Satz lt. Erlass	Aufkommen nach Erhöhung	Mehrertrag	Anhebung in %
Grundsteuer A	330%	25.419,11 €	380%	29.270,49 €	3.851,38 €	15,2
Grundsteuer B	330%	138.501,75 €	425%	178.373,47 €	39.871,72 €	28,8
Gewerbesteuer	350%	382.814,86 €	380%	415.627,56 €	32.812,70 €	8,6
Hundesteuer	87 €	10.775,70 €	120 €	14.863,03 €	4.087,33 €	37,9
		557.511,42 €		638.134,55 €	80.623,13 €	

Das Land macht immer wieder darauf aufmerksam, dass die Steuerhebesätze in Schleswig-Holstein deutlich unter dem Durchschnitt aller Flächenländer liegen.

Für das Freizeitgelände Deekenhörn erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt. Auch hier sollte überprüft werden, ob eine Anhebung möglich ist.

Weitere Konsolidierungsmöglichkeiten können aus den gemeindlichen Gremien benannt werden.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2025. Aufgrund der Grundsteuerreform werden für die Neuberechnung der Hebesätze die berechneten „Aufkommen nach Erhöhung“ zu Grunde gelegt. Sofern das Innenministerium bereits neue Mindesthebesätze bekannt gegeben hat, sollen diese für die Planung 2025 zu Grunde gelegt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer auf 380 % für das Haushaltsjahr 2025. Sofern das Innenministerium einen neuen Mindesthebesatz bekannt gegeben hat, soll dieser für die Planung 2025 zu Grunde gelegt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung des Hundesteuersatzes auf 120 € für den ersten Hund ab 2025. Eine entsprechende Satzung soll den gemeindlichen Gremien vorgelegt werden.

...

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Haushaltskonsolidierungserlass, Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen.